Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Vierzehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 10. May 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 26. April.

Deputirte des Kantons Unterwalden ob dem Kernwald erschienen und erhalten die Ehre der Sitzung: sie machen eine traurige Schilderung der Lage ihres engern Vaterlandes, welches die Constitution angenommen hat, und dessen ungeachtet durch die Fruchtsperre gegen die noch nicht vereinigten Kantone, stark gedrückt ist; zudem wurde Obwalden von einem starken Truppencorps von Unterwalden aus überfallen, und mußte eine Kapitulation schliessen, deren zufolge Unterwalden freien Paß durch Obwalden, zu Besetzung des Brünigs und Sattels erhält; alle Truppen in Obwalden abgedankt, und eine Landsgemeinde zusammenberufen werden soll, um die Annahme der helvetischen Constitution zu widerrufen. Die Deputirten welche gegen alles was die Landsgemeinde jezt gezwungen abschließen möchte, protestiren, baten um Schuz und Schonung vor den Gräueln des Krieges, bei den französischen Generalen, erhielten aber wenig Trost, und fodern daher die Versammlung auf, sich für sie zu verwenden, und ihnen Rath und Hülfe zu schenken. Einmüthig wird Ehrenmeldung des Betragens von Obwalden beschlossen, und die Deputirten an das Vollziehungsdirectorium gewiesen.

Abgeordnete der Stadt Arau erhalten Zutritt; sie äussern im Namen ihrer Stadt den Wunsch, daß die helvetische Regierung in Arau bleiben möchte. Für einmal wird darüber noch nicht eingetreten.

Da der Senat den Vorschlag über die Amtskleidungen nicht annimmt, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Commission zurückgewiesen.

Da der Senat auch den Entwurf über die innere Organisation des Directoriums verwirft, so werden der für diesen Gegenstand niedergesezten Kommission die B. Oesch und Zihlmann zugeordnet.

Die Verwaltungskammern von Schafhausen und Zürich bezeugen ihre Freude über die Constituirung der helvetischen Gesezgebung.

Das Vollziehungsdirektorium ladet die Räthe ein, sich über die Leistung des Bürgereides, und über die Beeidigung der Beamten zu berathen, und darüber Bestimmungen zu treffen. Zur Vorberathung hievon werden die Bürger Huber, Carrard, Grivel, Meyer und Ackermann in eine Kommission geordnet.

Ein Antrag des Vollziehungsdirectoriums, in Rücksicht der Staatsgelder, wird einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben; sie besteht aus den B. Deloes, Gyrendörfer, Spengler, Herzog und Anderwerth.

Die wegen Einsetzung des Vollziehungsdirectoriums niedergesezte Commission trägt an, zu Ausweichung unnöthiger Feierlichkeiten das Directorium sich selbst installiren zu lassen: dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

In Rücksicht der französischen Requisitionen an den Kanton Argau, ward folgendes Gutachten vorgelegt und genehmigt: 1) Alle an einzelne Kantone für die fränkische Armee geschehende Requisitionen sollen als Forderung an die ganze helvetische Republik angesehen und behandelt werden.

2) Das Vollziehungsdirektorium soll den belasteten Kantonen durch die erforderlichen Hülfsmittel an die Hand gehen.

3) Die Verwaltungskammern sollen ihre Maasregeln so nehmen, daß der Betrag der Lieferungen von der den ehemaligen Oligarchen aufgelegten Contributionen enthoben werden könne.

Die Municipalität zu Peterlingen beklagt sich über eine Verordnung der Verwaltungskammer zu Freiburg, welche bestimmt: daß keine untere Autorität sich anders als durch ihren Kanal an die obern Gewalten oder an die französischen Behörden wenden, und daß keine Volksversammlungen statt haben dürfen. Diese Verordnung wird als constitutionswidrig vernichtet.

Durch das geheime absolute Stimmenmehr von 64 Stimmen unter 70 Stimmgebern, wird zum Präsidenten für 14 Tage erwähl B. Wernhard Huber.

Senat. 26. April.

Die Abgeordneten von Unterwalden ob dem Kernwald, wenden sich mit ihren Vorstellungen schriftlich auch an den Senat, der die Einladung des grossen Raths an das Directorium, sich mit ihrer Angelegenheit zu beschäftigen, genehmigt.

Die Annullation einer Verordnung der Verwaltungskammer in Freiburg wird angenommen.

Eben so — nach einer ausführlichen Berathung im geheimem Commite — der Beschluß, welcher die an die Verwaltungskammern der Kantone geschehenen Requisitionen für die fränkische Armee als an die gesammte Republik gerichtet, will angenommen wissen.

Grosser Rath, den 27. April.

Ein Schreiben der provisorischen Regierung in Lugano, welches anzeigt, daß Lugano die Constitution angenommen habe, die übrigen Gegenden der italiäschen Schweiz noch unschlüssig seyen und Mendris noch nicht entschlossen sey, ob es sich zu Cisalpinien oder zu Helvetien schlagen wolle, wird einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben und in diese geordnet B. Grafenried, Grivet und Hecht.

Das Vollziehungsdirektorium verlangt, da die peinliche Gerechtigkeitspflege näherer Bestimmung, als die in der Constitution enthalten sind, bedörfe, daß sich die Gesezgebung sowohl mit diesem Gegenstand als auch mit dem damit zusammenhängenden der Sicherheitspolizey, beschäftige: zu diesem Ende hin werden in eine Commission geordnet, Kuhn, Koch, Carrard, Secretan und Zimmermann.

Weiter begehrt das Direktorium, daß da ihm die Bekanntmachung der Gesetze obliege, hierüber aber keine Bestimmung vorhanden sey, die Gesezgebung sich schleunigst damit beschäftige, die Form unter der die Gesetze und andere Verhandlungen der gesezgebenden Räthe bekannt zu machen seyen, zu bestimmen. An eine Commission gewiesen, die aus den B. Kuhn, Koch und Herzog besteht, welche während der Sitzung noch ihren Bericht abstatten sollen: dieses geschieht, und das Gutachten wird einmüthig genehmigt.

Das Direktorium ladet die gesezgebenden Räthe ein, sich über den Salzhandel zu berathen, und zu bestimmen ob derselbe der allgemeinen Concurrenz freigegeben, oder aber als Staatsregale angesehen werden solle. Zu Untersuchung dieses Gegenstandes werden Gysendörfer, Panchaud, Herzog, Oesch und Zeltner in eine Commission geordnet.

Gemäß dem Wunsch der Deputirten des Cantons Unterwalden ob dem Wald, ward einstweilen Sarnen statt Stanz zum Hauptort des Cantons Unterwalden bestimmt.

Auf Antrag der Commission, die aus Veranlassung des verbreiteten Wahnes, als ob seit dem Landsturm alle Verpflichtungen von zuleistenden Zahlungen und Abgaben aufhören, niedergesezt worden, ward beschlossen, das vollziehende Direktorium einzuladen, das Volk über diese Irrthümer zu belehren und die nöthigen Vorkehrungen mit Beschleunigung zu treffen, daß einstweilen die bisherigen Gesetze gehandhabt werden bis andre gegeben sind.

Das Vollziehungsdirektorium fodert Bestimmung der Titulaturen und Curialien gegen auswärtige Mächte; zu Entwerfung eines Vorschlags hierüber werden die B. Zeltner, Egg v. Ryken und Desloes in eine Commission geordnet. Die wegen einem amtlichen Tagblatt niedergesezte Commission legt ein Gutachten vor, welches genehmigt wird. Der von einer Commission vorgelegte Entwurf einer provisorischen Eintheilung des Kantons Basel in 4 Distrikte wird ebenfalls angenommen. Das Vollziehungsdirektorium sendet 12 gefangene Freiämtlerbürger denen der General Schauenburg die Freiheit schenken will, an die Versammlung: der Präsident Huber zeigt ihnen das Unkluge ihres Betragens, dem Drang der Umstände und dem Geist der Zeiten widerstreben zu wollen, und ermahnt sie ihre verirrten Brüder zu vernünftigerem Benehmen zurückzubringen.

Dem General Schauenburg soll für sein edles Betragen durch zwei Abgeordnete die B. Kuhn und Secretan gedankt werden. Auf den Antrag eines Mitgliedes, eine allgemeine Preßfreiheit einzuführen und gehörig zu bestimmen: ward dieser wichtige Gegenstand einer Commission zur nähern Berathung übergeben und in dieselbe geordnet Huber, Koch, Kuhn, Carrard und Escher..

Rede, gehalten von dem Bürger Lecarlier Regierungscommissar ꝛc.

(Beschluß.)

Bürger Repräsentanten! wenn das lehrreiche Beispiel des Unglücks für die Völker nicht verlohren seyn soll, so erinnert euch an all das Elend, das der Fanatismus bei allen Völkern hervorgebracht hat, die unter der Herrschaft der Priester schmachteten; erinnert euch, wie viel Thränen er erpreßte, wie viel Blut er vergoß; denkt an die Mordthaten, die Grausamkeiten, die er verübt hat; seht wie in einem philosophischen Jahrhunderte ganze Länder verwüstet wurden, um den Stolz und die Herrschsucht einiger Heuchler zu befriedigen, die unter dem Schleier der Demuth und Selbstverleugnung nichts anders suchen, als ihre Alleinherrschaft. Werfet eure Blicke auf die Vendee, und denn zittert für die Ruhe euers Vaterlandes, wenn ihr nicht durch geschwinde, kluge und kraftvolle Maaßregeln das Uebel an seiner Quelle aufhaltet.

Versucht zuerst die Mittel der Ueberredung, belehrt zuerst die, so nur irre geführt sind, aber die Uebelgesinnten müssen durch zwekmässige Anstalten ganz ausser Stand gesezt werden, ihre blutdürstigen Anschläge zu erfüllen.

Bürger Repräsentanten, betrachtet den Fanatismus als euern grausamsten und gefährlichsten Feind, versäumt kein Mittel ihn in seiner ganzen Abscheulichkeit darzustellen. Tragt Sorge dafür in allen euern Entschlüssen, alles zu vermeiden, was er zu seinem Vortheil benützen könnte. Der Fanatismus nährt sich von Vorzügen; bringt ihn dahin, keinen andern zu

erhalten, als den Vorzug des Abscheues, den er erwecken soll. Zeigt euch der hohen Bestimmung würdig, die euch anvertraut ist; seid nicht die Gesetzgeber einer Sekte, sondern eines ganzen freyen Volkes. Habt Achtung für alle religiösen Meinungen, aber gebt nicht zu, daß irgend eine sich das Recht anmaße, die andern zu drücken.

Die Religionen sind nichts anders, als die Verhältnisse des Menschen mit der Gottheit, und da alles was den Menschen dem göttlichen Wesen nähert, ihn besser und glücklicher machen muß, so denkt, wenn ihr eine Anstalt, eine Meinung, eine Secte findet, die dahin zielt, den Menschen herabzuwürdigen, oder elend zu machen, das sey nicht mehr eine Religion, sondern ein Irrthum, ein Verbrechen. Die Religion besteht in dem, was gut, was gerecht, was wahrhaft nützlich ist. Zur Religion gehört alles was Trost im Unglück gewährt, was uns die sittlichen Pflichten heilig, die Tugend liebenswürdig macht; zur Religion gehört die Redlichkeit in den gesellschaftlichen Verhältnissen; der Muth, die Ungerechtigkeit zu bekämpfen; der uneigennützige Eifer dem Vaterland zu dienen; mit Einem Worte, die Religion besteht in der Gewohnheit das Gute zu thun, ohne sich dessen zu rühmen. Nehmt, Bürger Repräsentanten, diese Grundsätze, die euch nicht zweifelhaft scheinen können, zur Richtschnur bei dem Endzweck der Gesetzgebung, die euch beschäftigen soll, und es wird euch dann nicht schwer seyn, viele Uebel zu verhüten. Der Fanatismus gründet sich gewöhnlich auf Unwissenheit; eines der natürlichsten Mittel ihn zu bekämpfen und seine Anschläge zu vereiteln, ist die größtmöglichste Erleichterung des Unterrichts, der allgemein, wo er immer kann, verbreitet werden muß; bis dahin war er ein ausschließendes Erbtheil gewisser Klassen; der Unterricht muß zur beständigen Gewohnheit werden; ein jeder hat das Recht unterrichtet zu werden. Das moralische Gefühl muß endlich an den Platz des der Freiheit oft sehr gefährlichen Sinnlichkeitstriebs gesezt werden, dessen Entwicklung in gewissen Umständen unvermeidlich ist, dessen Anwendung oft nothwendig wird, und von dem doch zu wünschen wäre, daß man seiner nie bedürfte.

Zu den Beschlüssen, die eure Aufmerksamkeit zuvorderst beschäftigen sollen, gehört die Untersuchung, ob eure Lage es erfordere, eine zahlreiche öffentliche Macht zu besolden, jezt da eine Armee, die ihr als eure Freundin ansehen sollt, euch die sichersten Mittel anbietet, die Uebelgesinnten, wo sie immer ihre Anschläge anspinnen möchten, im Zaume zu halten, und ob wenn die gesezgebenden Räthe, und das Vollziehungsdirektorium mit Bürgern von entschiedenem Freiheitssinn umgeben seyn werden, ihr dennoch einer andern Macht bedürftet, als derjenigen, die aus dem Eifer der Bürger entsteht, die immer bereit sind, ihr Vaterland zu vertheidigen.

Einst, wenn ihr bestimmter eure Hülfsquellen in den Staatseinkünften, in der Industrie, im Ackerbau, und in der Handlung kennt, wenn eure politische Verhältnisse mit den benachbarten Nationen auf übereinstimmenden Grundlagen mit den Grundsätzen der neuen Regierungsform, die ihr angenommen habt, errichtet seyn werden, denn könnt ihr euch mit höhern ausgedehntern Endzwecken beschäftigen. — Laßt für jezt das eure wesentlichste Sorge seyn, die Constitution in einen sichern Gang zu bringen, die neu eingesezten Gewalten in einen Wirkungspunkt zu vereinigen, sie vor allen Fallstricken zu sichern, die man gewiß um sie her legen wird, und endlich so geschwind und so kraftvoll als möglich, und doch mit der grösten Klugheit an die Stelle der nun zerstörten Regierungskraft, die Kraft der neuen Regierung zu setzen. In dem gegenwärtigen Augenblik sey euer Ziel das Gute, in Zukunft könnt ihr nach dem Bessern streben.

Projekt einer Constitution für die Schweizersche Republik Bern, abgefaßt von C. L. Haller, Bern 1798.

No. 3. Der Zwek und der Umfang dieses Blattes gestatten keine ausführliche Zergliederung; wir lassen es uns also an einem bloß allgemeinen Ueberblicke genügen. Wer das vorliegende Werk mit den bereits vorhandenen Constitutionen (vergl. Constitutions des principaux états de l'Europe et des états de l'Amerique, par M. de la Croix, Vol. 5. Paris 1791 — 92) und auch mit der neuesten französischen, der batavischer, den italiänischen und der schweizerischen vergleicht, der wird sich sofort überzeugen, daß es an Vollständigkeit ohne Ausnahme alles übertrift, was in diesem Fache vorhanden ist. Es zerfällt in fünf Abtheilungen. Die erste: von den Menschenrechten; die zweite: von der Verfassung des Gemeinwesens; hierunter sind folgende Artikel begriffen: a. von den Landesbürgern und dem Landrath, b. von der vollziehenden Gewalt oder dem Regierungsrathe und den fünf Hauptcollegien für Polizey und Justiz, für Staatsökonomie, für das Erziehungs- und Kirchenwesen, für das Militair, und endlich für die auswärtigen Angelegenheiten. Die dritte: von der Vervollkommnung des gemeinen Wesens durch ein Constitutionstribunal; die vierte: von der Gesezgebung, die fünfte endlich von der Einführung der Constitution.

Bekanntlich wurden die Menschenrechte vorerst in Amerika zum Grunde der Constitution gelegt. Ihre Nothwendigkeit in einer repräsentativen Regierungsform ist auffallend. Wenn die souveraine Nation die Vollstreckung ihrer Rechte ihren Repräsentanten überträgt: so ist es nothwendig, daß sie den Zwek derselben immer vor Augen haben. Wie aber soll derselbe erreicht werden? ohne Zweifel in der Constitution; allein auch diese muß demselben zufolg,